



Satzung
Haus & Grund Eigentum.Schutz.Gemeinschaft
Heiligewald-Landsweiler-Reden e. V.
Gegründet 1920

§ 1	Name und Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Mitglieder- und Unkostenbeiträge
§ 6	Organe
§ 7	Vereinsvorstand
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Satzungsänderungen
§ 10	Auflösung des Vereins
§ 11	Gerichtsstand
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen; „Haus & Grund Eigentum.Schutz.Gemeinschaft Heiligenwald-Landsweiler-Reden e. V.“ –
Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Landsweiler Reden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu informieren und bei der Wahrnehmung ihrer Belange unter Ausschluss von Erwerbszwecken zu unterstützen.
Der Verein hat Einrichtungen und Personal zu unterhalten, die der Beratung und Information seiner Mitglieder sowie deren Interessenvertretung dienen.
Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied im „Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V.“, und dieser Mitglied im „Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.“ organisiert.
Die Kosten zur Erfüllung der Aufgaben sind aus den Mitgliedsbeiträgen und den Unkostenbeiträgen zu bestreiten.
Der Verein hat eine Vereinsordnung schriftlich vorzuhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus- Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Dies gilt auch für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Der Wille zur Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu erklären. Mitgliedszeiten von verstorbenen Ehe-/Lebenspartnern können auf die neue Mitgliedschaft übernommen werden.
Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt frühestens am Tag der Zustimmung des Vereinsvorstandes

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt.

Der Austritt ist nach Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Verein spätestens drei Monate vor Jahresende in dem die Kündigung wirksam werden soll schriftlich vorliegen

- durch Tod;
- durch Ausschluss.

bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums oder bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein werden hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Bestimmungen des Vereinsrechts zustehen.

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins gemäß den Vereinsaufgaben in Anspruch nehmen. Für den Aufwand hat das Mitglied die aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach den Festlegungen der Vereinsordnung zu erstatten.

Der Verein haftet nicht für Fahrlässigkeiten seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 5 Mitglieder- und Unkostenbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern jährlich Beiträge. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich am ersten Januar eines jeden Mitgliedsjahres fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und das Verfahren zur Erhebung der Forderungen sind in der Vereinsordnung festzulegen. Die Beiträge werden vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder nach Erörterung in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für Beratungs- und Informationsaufwand kann der Verein Unkostenbeiträge erheben. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder
- Der Vereinsvorstand zur Führung der Vereinsaufgaben und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan)
- Der Verein ist verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen, um eine einheitliche Verbandsarbeit zu gewähren.

§ 7 Vereinsvorstand

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister und, 1 Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

Die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes beträgt maximal vier Jahre. Sie kann von der Mitgliederversammlung auf drei oder zwei Jahre festgelegt werden. Die Funktionsperiode endet mit der Neu- oder Wiederwahl.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl durchzuführen.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangen und begründen.

Die Einberufung muss den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen jedoch spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugestellt sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

Ist die Einberufung auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern einberufen worden und der Vorstand ist nicht beschlussfähig, sind die Anträge abgelehnt.

Das Finanzgebahren des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sind innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Auswahl der Rechnungsprüfer obliegt der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Vereinsordnung beschrieben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle vier Jahre einzuberufen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand gemäß § 56 BGB die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind gemäß § 36 und § 37 BGB durchzuführen.

Anderer Gründe für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind in der Vereinsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, vom Vorsitzenden oder von den Stellvertretern des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch das Mitteilungsorgan des Vereins „Haus & Grund“ oder vergleichbaren Medien einberufen.. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vereinsvorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes
- die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand
- die Beratung über die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Beratung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden
- die Beratung über die Änderung der Satzung
- beschließt über die Auflösung des Vereins

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren; Beschlüsse sind niederzuschreiben.

Protokolle und Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss zur Satzungsänderung ist zulässig, wenn diese als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt ist. Eine Begründung der Satzungsänderung ist in der Einladung nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. 3 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende im Vereinsregister eingetragene Vorstand als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler eingetragen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde im Wege der Verschmelzung durch Neugründung errichtet.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schiffweiler, den 21.08.2014
Eigenhändige Unterschrift
Gerold Senz, 1.Vorsitzender:

Schiffweiler, den 21.08.2014
Eigenhändige Unterschrift
Jürgen Bost, stellv. Vorsitzender:

Schiffweiler, den 21.08.2014
Eigenhändige Unterschrift
Ilse Noß stellv. Vorsitzende